

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Auskunftsrecht

Bundeskanzleramt muss Protokolle zu Corona-Konferenzen herausgeben

Das Bundeskanzleramt muss Protokolle zu Bund-Länder-Konferenzen zur Corona-Pandemie herausgeben. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 30. Juni 2022 entschieden, Az. VG 2 K 155/21.

Ab März 2020 fanden im Bundeskanzleramt Bund-Länder-Konferenzen statt, um die Corona-Pandemie zu bewältigen. Der Kläger beantragte im Dezember 2020 beim Bundeskanzleramt unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu den Kurzprotokollen der Konferenzen. Das Bundeskanzleramt lehnte dies mit der Begründung ab, einer Herausgabe stehe der Schutz von behördlichen Beratungen und des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen. Eine Veröffentlichung könne einen künftigen freien und offenen Meinungs austausch beeinträchtigen. Eine entsprechende Berichterstattung bringe eine neue und ungewollte Dynamik in die weiteren Beratungen zur Pandemiebekämpfung.

Die 2. Kammer des VG hat das Bundeskanzleramt verpflichtet, dem Kläger Zugang zu den Kurzprotokollen zu gewähren. Die Bund-Länder-Konferenzen seien zwar als „Beratungen von Behörden“ von § 3 Nr. 3 b des Informationsfreiheitsgesetzes erfasst. Geschützt sei jedoch nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher, nicht die Ergebnisse und Grundlagen der Entscheidung. Die Beklagte habe nicht dargelegt, welche Passagen welcher Kurzprotokolle den Vorgang der Willensbildung und Abwägung abbildeten. Zudem sei eine konkrete Gefährdung des Beratungsverlaufs oder künftiger Beratungen nicht nachvollziehbar dargelegt. Der Verweis der Beklagten auf die andauernde Pandemielage und die Möglichkeit erneuter Bund-Länder-Konferenzen begründe keinen Dauer-Beratungsprozess. Selbst wenn im Jahr 2020 die einzelnen Beratungen aufeinander aufgebaut haben sollten, sei jedenfalls durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine Änderung der Lage eingetreten und das Format eingestellt worden. Für künftige Beratungen sei eine Beeinträchtigung nur pauschal geltend gemacht worden, ohne etwa die veränderten Umstände (z. B. Impffortschritt) zu berücksichtigen. Zudem sei durch die Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine rechtliche Zäsur dergestalt eingetreten, dass Beratungen vor allem auch im Deutschen Bundestag stattfinden müssten.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 27/2022 vom 5. Juli 2022

■ Ordnungsrecht

Keine Außervollziehung der Stadtverordnung

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss vom 5. August 2022 den Antrag auf einstweilige Außervollziehung der Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Neubrandenburg vom 26. April 2021 abgelehnt, Az. 1 KM 484/21 OVG.

Die Antragstellerin hatte sich in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren insbesondere gegen § 5 der Stadtverordnung gewendet, wonach für die Bereiche der Denkmalfläche Bel-

vedere und die Aussichtsplattform Brodaer Holz ab 20 Uhr der Genuss von alkoholischen Getränken und – wie auch am Brodaer Strand (ab 22 Uhr) – das Abspielen elektronisch verstärkter Musik verboten ist. Über den Lärm von Musik“partys“ hatten sich in der Vergangenheit Anwohner beschwert. Es war mehrfach zu Polizeieinsätzen gekommen. Auch eine Bürgerinitiative hatte sich gegründet.

Der 1. Senat des OVG ist der Ansicht, dass gegen das Verbot des Abspielens von elektronisch verstärkter Musik an den genannten Orten grundsätzlich nichts einzuwenden sein dürfte. Jedenfalls gehe die vorzunehmende Folgenabwägung zwischen den beteiligten Interessen, auch im Hinblick auf das Alkoholkonsumverbot, zu Lasten der Antragstellerin aus; ihr sei zuzumuten, sich mit ihrem Freizeitverhalten vorläufig bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren an die Vorgaben der angegriffenen Stadtverordnung zu halten.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Greifswald Nr. 6/2022 vom 8. August 2022

Platzverweis bei Verdacht auf Corona-Erkrankung rechtmäßig

Ist eine Person nach den Erkenntnissen der Polizei mit dem Coronavirus infiziert, darf an einem einen belebten Ort für die Person ein Platzverweis ausgesprochen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 1. August 2022 entschieden, Az. VG 1 K 475/21.

Der Kläger, der in Berlin öffentlichkeitswirksam Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung kritisiert hat, befand sich am Vormittag des 25. September 2021 auf dem Hardenbergplatz, wo Versammlungen über die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung stattfanden. Der Kläger wurde von der Polizei angesprochen, die durch anonymen Hinweis und Auswertung von Informationen aus dem Netz davon ausging, dass er sich einige Tage zuvor auf einer Feier mit dem Coronavirus angesteckt haben könnte. Er wurde des Platzes verwiesen. Der Kläger sieht sich in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt und begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns.

Die 1. Kammer des VG hat die Klage nach Anhörung des Klägers und Zeugenvernehmung des damals handelnden Polizeibeamten abgewiesen. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass dem Kläger nicht die Teilnahme an einer Versammlung untersagt worden sei. Dieser habe vielmehr angegeben, dass er erkrankt sei und nicht an der Versammlung teilnehmen wolle.

Der nach § 29 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln ausgesprochene Platzverweis sei rechtmäßig. Aufgrund des anonymen Hinweises, der Internetrecherche und des Umstands, dass der Kläger offenkundig geschwächt gewesen sei, habe die Polizei davon ausgehen dürfen, dass der Kläger mit dem Coronavirus infiziert gewesen sei und eine Ansteckungsgefahr für die auf dem Hardenbergplatz befindlichen Personen bestanden habe. Denn dieser sei ein gerichtsbekannt belebter Ort, an dem infolge der angemeldeten Versammlungen an diesem Tag mit einem zusätzlichen Menschauflauf zu rechnen gewesen sei. Bei Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sei ohne Verwendung von Masken auch im Freien von einem Übertragungsrisiko auszugehen. Der Platzverweis sei auch verhältnismäßig gewesen. Insbesondere wäre die Verpflichtung zum Tragen einer Maske kein milderes Mittel gewesen, weil dies das Übertragungsrisiko nicht auf Null reduziert hätte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 31/2022 vom 3. August 2022

■ Versammlungsrecht

Verbot des Straßentheaters »Habecks Prozess« bleibt bestehen

Das Sächsische OVG hat mit Beschluss vom 15. August 2022 die gegen eine Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden gerichtete Beschwerde gegen das Verbot des Straßentheaters „Habecks Prozess“ zurückgewiesen und die Entscheidung des VG bestätigt, Az. 5 B 228/22.

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Ost-erzgebirge hatte mit Bescheid vom 10. August 2022 die im Rahmen einer Versammlung geplante Aufführung des Straßentheaters »Habecks-Prozess« sowie das Mitführen hierbei vorgesehener Kundgebungsmittel, insbesondere einer Puppe und eines symbolischen Prangers, untersagt.

Der vom Veranstalter der Versammlung hiergegen beim VG Dresden gestellte Eilantrag war mit Beschluss vom 12. August 2022 abgelehnt worden. Zur Begründung hatte das VG ausgeführt, dass bei der beabsichtigten Inszenierung eines Prozesses gegen den Bundeswirtschaftsminister auch die Bewerbung der Versammlung durch verschiedene soziale Medien in den Blick zu nehmen sei. In dem Werbevideo werde ein mit einem orangefarbenen Overall bekleideter Mann mit einem Sack über dem Kopf und in Handschellen in einem Fahrzeug gezeigt. Diese Person solle offenbar den Bundeswirtschaftsminister darstellen. Dieser werde vom Volk zu 16 Wochen Pranger auf dem Marktplatz verurteilt, was dann auch bildlich dargestellt werde. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass beide Szenen Straftatbestände erfüllen. Die emotionalisierende Herabwürdigung des Bundeswirtschaftsministers durch sein öffentliches Zurschaustellen an einem Pranger solle diesen schutzlos öffentlichen Schmähungen aussetzen und verdeutlichen, dass gegen ihn Maßnahmen der Selbstjustiz durch das offenbar zugleich als Ankläger und Richter auftretende »Volk« bzw. den »Heidenauer Bürgerprotest« richtig und sogar geboten seien. Diese Form der Darstellung sei geeignet, auf die Kundgebungsteilnehmer dahin einzuwirken, dass sie eine nicht nur kritische und ablehnende, sondern darüber hinaus auch feindselige Haltung gegenüber der Person des Bundeswirtschaftsministers einnehmen oder diese verstärken und sich für »Justizaktionen« der im Bewerbungsvideo dargestellten Art legitimiert sähen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hatte vor dem 5. Senat des OVG keinen Erfolg. Wie das VG ist der Senat davon ausgegangen, dass das Straßentheater und die Bewerbung angesichts der konkreten Umstände ein einheitlich zu bewertendes Geschehen darstellen. Entgegen der Ansicht des Veranstalters stehe kein milderes Mittel als eine Untersagung des gesamten geplanten Straßentheaters »Habecks Prozess« zur Verfügung. Dies gelte sowohl für eine Beschränkung der Untersagung auf das Zeigen eines Prangers oder das Abspielen einer Audiodatei über die Verkündung eines vorgefertigten Urteils oder eine Verurteilung, die an Willkürakte oder Selbstjustiz durch »das Volk« erinnert, als auch für das Zulassen ausschließlich des Verlesens einer der Versammlungsbehörde zuvor in Kopie zu übergebenden Anklageschrift unter Nutzung eines Tisches und eines Stuhles.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 13/2022 vom 15. August 2022

■ Beamtenrecht

Polizist mit nur einer Niere darf nicht ohne Weiteres entlassen werden

Ein Polizist, dem eine Niere entfernt wurde, darf nicht ohne genaue Prüfung seines Gesundheitszustands und der daraus

folgenden Einschränkungen aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen werden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin im Eilverfahren vom 27. Juni 2022 entschieden, Az. VG 36 L 220/22.

Der Antragsteller ist Bundespolizist im mittleren Polizeivollzugsdienst. Seit September 2016 absolvierte er den Vorbereitungsdienst, zum Mai 2019 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen. Während des Vorbereitungsdienstes wurde bei ihm zufällig eine asymptomatische Hydronephrose entdeckt, aufgrund derer schließlich eine Niere entfernt wurde. Die Antragsgegnerin hält den Antragsteller für (polizei-)dienstunfähig, jedoch gesundheitlich geeignet für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Der Antragsteller wurde daraufhin – sofort vollziehbar – entlassen.

Die 36. Kammer ordnete die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller dagegen eingelegten Rechtsbehelfs an. Es sei offen, ob die Entlassung materiell rechtmäßig sei. Die Antragsgegnerin habe den Gesundheitszustand des Antragstellers nicht ausreichend individuell geprüft. Ob dem Antragsteller aktuell oder prognostisch die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit fehle, müsse durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden. Allein die Möglichkeit, dass die verbleibende Niere des Antragstellers durch die Polizeitätigkeit geschädigt werden könne (z. B. bei Widerstandshandlungen gegen ihn), reiche jedenfalls nicht aus. Der Dienstherr müsse eine überwiegende Wahrscheinlichkeit von zukünftig eintretender Dienstunfähigkeit oder eine erheblich reduzierte Lebenszeit belegen. Die Antragsgegnerin habe zudem nicht hinreichend geprüft, ob der Antragsteller ggf. im Innendienst verwendet werden oder die Laufbahn wechseln könne.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 28/2022 vom 8. Juli 2022

■ Gleichstellungsrecht

Begrenzte Klagemöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte einer Behörde kann nicht uneingeschränkt alle Entscheidungen der Dienststellenleitung, die ihrer Auffassung nach gegen gleichstellungsrechtliche Vorschriften verstoßen, mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage angreifen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. August 2022 entschieden, Az. BVerwG 5 A 2.21.

Klägerin ist die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesnachrichtendienstes (BND), die die Änderung der verwaltungsinernen Förderungsrichtlinie des BND durch den beklagten Dienststellenleiter beanstandete. Nach dieser Richtlinie setzte die Beförderung in eine A 16-Führungsposition ursprünglich die Absolvierung einer dreijährigen A 15-Sachgebietsleitung voraus. Mit der angegriffenen Änderung ist vorgesehen, dass die Bewährung für diese Führungsposition in mindestens zwei (jeweils zumindest zweijährigen) unterschiedlichen regelbeurteilten A 15-Sachgebietsleitungen zu erfolgen hat, von denen eine durch die entsprechende Verwendung in einer obersten Bundesbehörde oder als Residenturleitung ersetzt werden kann. Die Klägerin machte gegenüber der Dienststellenleitung geltend, die Änderung der Förderungsrichtlinie verletze gleichstellungsrechtliche Vorgaben des Gesetzes und stelle eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung der weiblichen Beschäftigten des BND dar, die mit verfassungsrechtlichen Gleichheitsrechten (Art. 3 Abs. 2 GG) nicht vereinbar sei. Ihren darauf gestützten Einspruch hielt der Beklagte für unbegründet. Er blieb auch bei der

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 432

Fortsetzung von Seite IV

nächsthöheren Dienststellenleitung ohne Erfolg. Nach gescheiterten Einigungsversuchen hat die Gleichstellungsbeauftragte Klage bei dem BVerwG erhoben, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Zurückweisung ihres Einspruchs rechtswidrig gewesen sei.

Das BVerwG, das im ersten und letzten Rechtszug über Klagen zu entscheiden hat, denen Vorgänge im Geschäftsbereich des BND zugrunde liegen, hat die Klage mangels Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten abgewiesen. Zwar eröffnet das Gesetz (§ 34 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz – BGleGG) der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Kompetenzklage gegen die Dienststellenleitung zu erheben, unter anderem wenn diese – wie hier allein in Betracht kommend – "Rechte der Gleichstellungsbeauftragten" verletzt hat. Damit sind allein die Mitwirkungs-, Beteiligungs-, Informations- und Verfahrensrechte gemeint, die der Gleichstellungsbeauftragten als Organ der Dienststelle gesetzlich eingeräumt worden sind. Dementsprechend kann die Gleichstellungsbeauftragte auch nur die Beachtung dieser Organrechte gerichtlich überprüfen lassen. Die hier von der Gleichstellungsbeauftragten im konkreten Verfahren als verletzt gerügten Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern (wie das Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 2 GG) begründen keine Organrechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 55/2022 vom 11. August 2022

■ Straßen- und Wegerecht

Straßen-Umbenennung nur von Anwohnern angreifbar

Nur Anwohner können sich im Land Berlin gegen die Umbenennung einer Straße wehren. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 9. August 2022 entschieden und damit die Klage eines Mannes abgewiesen, der sich gegen die beabsichtigte Umbenennung der Mohrenstraße in Berlin-Mitte gewandt hatte, ohne dort zu wohnen, Az. VG 1 K 88/22.

Der in Berlin-Lichtenberg wohnende Kläger wandte sich im Juni 2021 gegen die Entscheidung des Bezirksamts Mitte von Berlin, die Mohrenstraße in Anton-Wilhelm-Amo Straße umzubenennen. Das Bezirksamt wies den Widerspruch zurück und erhob eine Gebühr in Höhe von 148,27 EUR.

Die 1. Kammer des VG hat die Klage abgewiesen. Hinsichtlich der Umbenennung der Mohrenstraße fehle es dem Kläger an der erforderlichen Klagebefugnis. Straßenumbenennungen unterlägen der gerichtlichen Kontrolle nur, soweit ein Verstoß gegen das Willkürverbot oder die Verletzung verfassungsrechtlich geschützter Rechte vorliege. Eine solche Verletzung könne insoweit lediglich durch Anwohner der von der Umbenennung betroffenen Straße geltend gemacht werden. Da der Kläger kein Anwohner sei, scheidet die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten von vornherein aus. Die Widerspruchsgebühr sei rechtmäßig erhoben worden. Widerspruchsverfahren im Land Berlin seien grundsätzlich gebührenpflichtig. Die festgesetzte Höhe halte sich in dem vom Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmen von 36,79 bis 741,37 EUR vorgesehenen Rahmen. Sie entspreche 20 % des Höchstbetrages und verstoße damit nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Dabei habe die Behörde einerseits die Vielzahl der eingelegten Widersprüche und andererseits

die hohe Bedeutung der Sache und den hiermit verbundenen gesteigerten Arbeitsaufwand berücksichtigen dürfen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 32/2022 vom 18. August 2022

■ Straßenverkehrsrecht

BVG darf Falschparker umsetzen

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) dürfen falsch geparkte Fahrzeuge auf Flächen des öffentlichen Nahverkehrs umsetzen und hierfür Gebühren fordern. Dies hat das Verwaltungsgericht Berlin mit Urteil vom 30. Mai 2022 entschieden, Az. VG 11 K 298/21.

Der Kläger ist Eigentümer eines PKW, der in den frühen Morgenstunden des 25. Oktober 2020 weniger als 15 m entfernt von einer Bushaltestelle in Berlin-Weißensee geparkt war. Ein Mitarbeiter der BVG stellte dies fest und veranlassete die Umsetzung des Fahrzeugs. Der Kläger wandte sich gegen den darauf ergangenen Gebührenbescheid in Höhe von 208,33 EUR mit der Begründung, auch wenn er im Haltestellenbereich geparkt habe, habe er niemanden behindert. Damit sei die Maßnahme unverhältnismäßig gewesen.

Die 11. Kammer des VG bestätigte die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides. Dabei hatte sich das Gericht erstmals mit der durch das Berliner Mobilitätsgesetz (MobG Bln) geschaffenen Befugnis zu befassen, wonach die BVG Umsetzungen von verkehrswidrig geparkten Kraftfahrzeugen veranlassen darf. Diese Aufgabenübertragung im MobG Bln stehe mit höherrangigem Recht in Einklang und sei auch sonst nicht zu beanstanden. Die BVG nehme als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Rahmen der Gefahrenabwehr Ordnungsaufgaben wahr. Nach dem MobG Bln dürfe die BVG unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden den ruhenden Verkehr zur Abwehr von Gefahren überwachen, die von einer den Verkehrsregeln oder Verkehrszeichen widersprechenden Nutzung der Verkehrsflächen des ÖPNV ausgingen. Der Kläger habe gegen das Verbot verstoßen, in einem Abstand von 15 m vor und hinter einem Haltestellenschild zu parken. Eine konkrete Behinderung sei in einem solchen Fall nicht erforderlich, weil dem reibungslosen Funktionieren des öffentlichen Nahverkehrs ein hoher Stellenwert zukomme.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 26/2022 vom 4. Juli 2022

Tempo 10 km/h für Fahrräder bleibt vorerst

Die für Fahrräder geltende Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h in der Bergmannstraße in Berlin-Kreuzberg hat nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 18. Juli 2022 vorerst Bestand, Az. VG 11 L 280/22.

Im Juli 2021 ordnete das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg die Einrichtung einer Einbahnstraße sowie eines Zweirichtungsweges in der Bergmannstraße zwischen der Nostitzstraße und der Zossener Straße an. Für den Fahrradweg gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Die Behörde stellte die entsprechenden Verkehrszeichen auf. Hiergegen wandte sich der Antragsteller, der seinen Angaben zufolge die Bergmannstraße regelmäßig auf dem Weg zwischen seiner Arbeit und seinem Wohnort mit dem Fahrrad durchquert. Nachdem sein Widerspruch hiergegen zurückgewiesen wurde, hat er Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist. Zugleich hat er um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er hält die Anordnung für rechtswidrig, weil keine Verkehrsbeschränkungen rechtfertigende Gefährdungslage gegeben sei. Ohnehin halte sich kein Radfahrer an das Tempolimit.

Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts hat den Eilantrag zurückgewiesen. Die Anordnung sei rechtmäßig aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs getroffen worden, weil in der Bergmannstraße aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestanden habe. In den Nebenstraßen der Bergmannstraße hätten sich zwischen 2018 und 2020 insgesamt 14 Fahrradunfälle mit 12 Leicht- und zwei Schwerverletzten ereignet. Zudem seien die besonderen örtlichen Verhältnisse in der Bergmannstraße von einer für Nebenstraßen besonders hohen Dichte an Fußgängern, Rad- und Autofahrern geprägt. Daran ändere auch die bauliche Umgestaltung der Straße nichts. Denn diese habe zu einer deutlichen Erhöhung der Zahl der querenden Fußgänger geführt, die nunmehr geschützt werden müssten. Angesichts dieser Gefahrenlage sei die Entscheidung auch nicht ermessensfehlerhaft. Zwar sei eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 10 km/h für Radfahrer, deren Fahrräder in der Regel nicht mit einem Tachometer ausgestattet seien, schwerer zu befolgen. Der Antragsteller habe aber nicht glaubhaft gemacht, dass dies gänzlich unmöglich sei. Über die Frage, ob die Einrichtung der Fahrradstraße in der Bergmannstraße als solche rechtmäßig ist, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 29/2022 vom 25. Juli 2022

■ Bergrecht

„Duldungsverfügung“ reicht nicht für Betretungsverbot aus

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe darf nicht auf Grundlage einer sogenannten „Duldungsverfügung“ den Grundeigentümer verpflichten, ein von einer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft festgesetztes Sperrgebiet nicht zu betreten. Das hat das Verwaltungsgericht Cottbus mit Urteil vom 23. Juni 2022 entschieden und den angefochtenen Bescheid des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe aufgehoben, Az. 3 K 143/18.

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) führt als bergrechtlich verantwortliches Unternehmen auf der Grundlage von Abschlussbetriebsplänen Maßnahmen zur Wiederurbarmachung von Tagebauen durch, die vor 1990 betrieben wurden. Der LMBV wurde mit Verfügung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 15. Oktober 2010 wegen erheblicher Setzungserscheinungen im Bereich des Abschlussbetriebsplanes Schlabendorfer Felder aufgegeben, die Kippenbereiche zu überprüfen und, sofern nach der Prüfung für Kippenbereiche Tagesbruchgefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, die sich daraus ergebenden Sperrbereiche bzw. Nutzungseinschränkungen festzulegen. Infolge der Überprüfungen wurden die gefährdeten Bereiche durch die LMBV neu festgelegt und entsprechende Abgrenzungen (Schilder mit dem Vermerk: Betreten verboten Lebensgefahr) aufgestellt.

Die Klägerin ist Eigentümerin von abgesperrten und mit Schildern gekennzeichneten Bereichen sowie eines betroffenen Grundstücks. Da die Verhandlungen über einen Ausgleich für die Nutzungseinschränkungen mit der LMBV scheiterten, erklärte die Klägerin, die Sperrungen nicht mehr zu beachten und die Schilder, die auf ihrem Grundstück stehen, zu beseitigen. Mit Bescheid vom 15. August 2018 gab das Landesamt der Klägerin auf, die von der LMBV festgelegten Sperrbereiche bzw. Nutzungseinschränkungen zu dulden und einzuhalten.

Dagegen klagte die Eigentümerin insbesondere mit der Begründung, die Entziehung des Eigentums oder des Besitzes sei ein Hoheitsakt, der nur von der Behörde ausgeübt wer-

den könne. Die LMBV als GmbH habe gegenüber dem Bürger keinerlei Hoheitsbefugnisse. Die Entziehung bzw. die Beschränkung des Eigentums durch diese erfolge ohne hinreichende Legitimation. Das beklagte Landesamt wiederum sei zwar eine Behörde, es fehle ihm aber an einer hinreichenden Ermächtigungsgrundlage, der Klägerin gegenüber als einer Privatperson eine Besizentziehung anzuordnen. Der Beklagte ist dagegen der Auffassung, derartige Maßnahmen könnten nach den einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften verfügt werden. Bei einer bestehenden Gefahrenlage für Dritte außerhalb des Betriebes könne anderweitig nicht rechtzeitig und effizient der Gefahr begegnet werden.

Die Klage hatte vor der 3. Kammer des VG Cottbus Erfolg. Eine Duldungsverfügung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften könne nicht für eine Nutzungseinschränkung erlassen werden, die von einem privatrechtlich organisierten Unternehmen – hier der LMBV – ausgesprochen wurde. Auch könne der Klägerin – einer privaten Grundstückseigentümerin – nicht aufgrund bergrechtlicher Vorschriften untersagt werden, ihr Grundstück nicht zu betreten bzw. die vom Bergbauunternehmer festgelegten Sperrbereiche zu beachten. Die einschlägigen bergrechtlichen Vorschriften würden lediglich eine Ermächtigung für Maßnahmen gegenüber dem Bergbautreibenden enthalten.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache wurde Berufung zum OVG Berlin-Brandenburg zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Cottbus Nr. 11/2022 vom 20. Juli 2022

■ Arbeitsrecht

Teilnahme an Sommerfest einer Klinik nur mit 2G+ und negativem Test

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Beschluss vom 1. Juli 2022 die Beschwerde eines Arbeitnehmers gegen ein Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen, nach dem der Kläger keinen Anspruch auf die Teilnahme des Sommerfestes einer Klinik ohne Einhaltung der Zugangsregelungen hat, Az. 6 Ta 673/22.

Eine Klinik hat für ihre Beschäftigten ein Sommerfest an einem auswärtigen Veranstaltungsort ausgerichtet. Als Zugangsregelungen legte die Klinik fest, es sei eine gültige, vollständige Impfung und/oder Genesung sowie eine Auffrischungsimpfung, falls sechs Monate seit Genesung/Grundimmunisierung vergangen sind, und ein tagesaktueller, negativer Antigen-Schnelltest erforderlich. Ein im Geschäftsbereich der IT eingesetzter Arbeitnehmer hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verlangt, ihm ohne Einhaltung dieser Regelungen Zutritt zu dem Sommerfest zu gewähren.

Die 6. Kammer urteilte, dass der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Teilnahme ohne Einhaltung dieser Vorgaben habe. Eine besondere Rechtsgrundlage für die Zugangsbeschränkungen sei entgegen der Auffassung des Arbeitnehmers nicht erforderlich. Die Klinik handle nicht hoheitlich. Vielmehr sei eine Anspruchsgrundlage für den begehrten Zutritt erforderlich. Ansprüche ergäben sich schon deshalb nicht aus dem Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG), weil dieses gemäß § 3 Absatz 1 LADG auf öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Klinik nur anwendbar sei, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehme. Dies sei bei der Ausrichtung einer Betriebsfeier nicht der Fall. Aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) könnten sich keine Ansprüche ergeben, weil der Arbeitnehmer keine Benachteiligung aufgrund hier genannter Merkmale geltend mache. Er behaupte keine Behinderung und eine etwa aus

diesem Grund nicht mögliche Impfung. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Hiernach müsse eine vorgenommene Gruppenbildung bei der Gewährung von Leistungen – hier dem Zutritt zum Betriebsfest – sachlich gerechtfertigt sein. Die sachliche Rechtfertigung sei schon angesichts der gesetzlichen Wertung in § 20 a Infektionsschutzgesetz gegeben. Hiernach gebe es für Beschäftigte in Kliniken besonderen Anlass für Schutzmaßnahmen, insbesondere auch in Form eines Impf- oder Genesenennachweises. Für das Infektionsrisiko spiele es keine Rolle, ob es um Zusammenkünfte bei der Arbeit oder anlässlich einer Betriebsfeier gehe. Ferner sei für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ein besonderer Verfügungsgrund erforderlich, das heißt, dass dem Arbeitnehmer erhebliche Nachteile drohen, die außer Verhältnis zu einem möglichen Schaden der Klinik stünden. Solche Nachteile ergäben sich allein aufgrund einer unterbliebenen Teilnahme an einer Betriebsfeier nicht. Erst recht gelte dies in Abwägung mit möglichen Nachteilen des Klinikbetriebes im Hinblick auf Infektionsrisiken.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 14/2022 vom 4. Juli 2022

LAG hat Berufungen gegen Kündigungswellen von Easyjet entschieden

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat über betriebsbedingte Kündigungen entschieden, die die Fluggesellschaft Easyjet in Folge einer Reduzierung der am Flughafen BER stationierten Flugzeuge ausgesprochen hat. Die Fluggesellschaft hat in einem Interessenausgleich mit der Personalvertretung vereinbart, im Zuge der Herausnahme/Verlegung von 16 der zuvor 34 Flugzeuge aus der Easyjet Base BER ab Dezember 2020, zunächst 418 Arbeitsplätze abzubauen und erst im Mai/Juni 2021 auf der Basis der Nachfrage und wirtschaftlichen Entwicklung der Fluggesellschaft über einen Abbau von weiteren bis zu 320 Arbeitsplätzen zu entscheiden. Im Folgenden wurden im November 2020 im Zuge einer ersten Kündigungswelle und im Juni 2021 im Zuge einer zweiten Kündigungswelle betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen. Bei der Fluggesellschaft war in der Zeit von April 2020 bis Juni 2021 Kurzarbeit angeordnet. Nach erstinstanzlichen Entscheidungen des Arbeitsgerichts Cottbus über Kündigungsschutzklagen hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg über Berufungen gegen diese Urteile entschieden. Weitere Verfahren sind anhängig.

Im Verfahren 5 Sa 1584/21 vom 12. Mai 2022 sind nach Entscheidung der 5. Kammer und dem folgend weiterer Kammern des LAG ausgesprochene Kündigungen der ersten Kündigungswelle wirksam. Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, die Kündigungen seien durch betriebsbedingte Gründe gerechtfertigt. Es sei aufgrund der unternehmerischen Entscheidung zur Reduzierung der am BER stationierten bzw. der als „Flugzeugkontingent“ dem BER zugeordneten Anzahl von Flugzeugen von 34 auf 18 von einem voraussichtlich dauerhaften Wegfall des Beschäftigungsbedarfes auszugehen. Die Beklagte habe schlüssig dargelegt, mit welcher Anzahl von Beschäftigten sie den verbleibenden Bestand an Flugzeugen vom BER aus betreiben wolle. Zwar sei die angeordnete Kurzarbeit ein Indiz für einen nur vorübergehenden Arbeitsmangel, Anlass der Kündigung sei jedoch nicht der vorübergehende Arbeitsmangel, sondern die ab Juni 2020 geplante und ab Dezember 2020 umgesetzte Reduzierung des Flugzeugkontingents. Dass die Beklagte keine langfristige gültigen Flugpläne aufstelle, sondern kurzfristig

und flexibel auf die Nachfrage reagiere, stehe einem dauerhaften Wegfall der betroffenen Arbeitsplätze nicht entgegen. Kurzfristige Flugplanänderungen zwingen nur dann zu einer Vergrößerung des Flugzeugkontingents, wenn sie mit dem bestehenden Kontingent nicht abgewickelt werden könnten, wofür es keine Anhaltspunkte gebe. Bei der Sozialauswahl habe die Beklagte den bestehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten. Dass die Beklagte anders als in § 17 Absatz 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz vorgesehen das Schreiben zur Einleitung des Konsultationsverfahrens der Bundesagentur nicht gleichzeitig mit der Einleitung des Konsultationsverfahrens, sondern erst gemeinsam mit der Massentlassungsanzeige zugeleitet habe, führe nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung. Es handle sich um eine verfahrensordnende Vorschrift, deren Verletzung nach dem Zweck der Vorschrift auch unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben nicht zur Nichtigkeit der Kündigung führe.

Das Landesarbeitsgericht hat im Hinblick auf die Frage der Folgen eines Verstoßes gegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz die Revision zum BAG zugelassen.

Im Verfahren 9 Sa 1637/21 vom 17. Juni 2022 sind nach Entscheidung der 9. Kammer des LAG die ausgesprochenen Kündigungen der zweiten Kündigungswelle unwirksam. Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, betriebsbedingte Gründe für diese späteren Kündigungen seien nicht feststellbar. Nach Vortrag der Fluggesellschaft habe mit der unternehmerischen Entscheidung im Oktober 2020 nur der Abbau von 418 Positionen festgestanden. Entsprechend hätten sich die zunächst nicht gekündigten Beschäftigten auch weiterhin in Kurzarbeit befunden. Da Kurzarbeit und der Bezug von Kurzarbeitergeld einen vorübergehenden Arbeitsmangel voraussetzten, spreche dies für die Annahme eines nur vorübergehenden Arbeitsmangels hinsichtlich des verbleibenden Personals. Eine behauptete weitere, nicht schriftlich abgefasste unternehmerische Entscheidung bleibe vage, ein dauerhafter Wegfall von Arbeitsplätzen lasse sich auf dieser Grundlage nicht feststellen. Zudem könne allein die Reduzierung der Zahl der dem BER zugeordneten Flugzeuge die Kündigung auch deshalb nicht rechtfertigen, weil es um einen Abbau von mehr Arbeitsplätzen gehe, als dies rechnerisch der Reduzierung der Flugzeuge entspreche. Die damit vorliegende Entscheidung, künftig mit weniger Personal arbeiten zu wollen, sei vom Kündigungsschluss nicht zu unterscheiden und müsse nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinsichtlich ihrer organisatorischen Durchführbarkeit und zeitlichen Nachhaltigkeit näher erläutert werden. Dies sei hier nicht hinreichend geschehen. Auch kurze Zeit später getroffene Regelungen zu zusätzlichen Einsätzen des verbleibenden Personals über die reguläre Arbeitszeit hinaus sprächen gegen einen dauerhaften Wegfall des Beschäftigungsbedarfs.

Aufgrund der Unwirksamkeit der Kündigung kam es auf die Folgen eines Verstoßes gegen § 17 Absatz 3 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz nicht an. Die Revision zum BAG wurde nicht zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 18/2022 vom 9. August 2022

■ Sozialrecht

Eingliederungshilfeträger müssen im Einzelfall Kosten für persönliche Assistenz tragen

Der 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts hat mit Urteil vom 13. Juli 2022 entschieden, dass Besuchsbeihilfen auch die Übernahme der Kosten einer persönlichen Assistenz

umfassen können. Zugleich hat der 8. Senat geurteilt, dass der Eingliederungshilfeträger der Funktionsnachfolger des Sozialhilfeträgers ist, Az. L 8 SO 48/21.

Der 54jährige Kläger lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. Alle zwei Wochen besucht er über das Wochenende seine 90jährige Mutter, die in einer anderen Stadt lebt. Bei der Bewältigung dieser Fahrten ist er aufgrund psychischer Erkrankungen auf Hilfe angewiesen. Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) lehnte im Jahr 2018 als zuständiger Sozialhilfeträger die Übernahme der Kosten einer Assistenz für die Besuche ab, da der Bedarf des Klägers bereits durch die Übernahme der Kosten der Heimunterbringung gedeckt sei. Das erstinstanzlich befassende SG Dresden bejahte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens den Anspruch auf Assistenzleistungen.

Diese Entscheidung hat der 8. Senat des LSG nun bestätigt. Die Besuchsbeihilfe in Form der persönlichen Assistenz kann im Einzelfall als Leistung der Eingliederungshilfe erbracht werden, wenn sie erforderlich ist. Der schwerbehinderte Kläger ist auf die persönliche Assistenz angewiesen, um seine Mutter zu besuchen und den Kontakt zu ihr aufrechtzuerhalten. Wesentliches Ziel der Eingliederungshilfe ist es, der Vereinsamung behinderter Menschen entgegenzuwirken.

Der ablehnende Bescheid aus dem Jahr 2018 hat sich nicht dadurch erledigt, dass das Eingliederungshilferecht ab dem 1. Januar 2020 im SGB IX geregelt und seitdem der Eingliederungshilfeträger für die streitigen Leistungen zuständig ist. Der beklagte KSV ist nämlich Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständigen Sozialhilfeträgers.

Damit stellt sich das LSG gegen zwei Entscheidungen des BSG (Az. B 8 SO 9/19 R u. B 8 SO 19/20 B), wonach der Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der seit 1. Oktober 2020 geltenden Fassung nicht Funktionsnachfolger des bis zum 31. Dezember 2019 zuständig gewesenen Sozialhilfeträgers ist (28.1.2021, Az. B 8 SO 9/19 R; 24.6.2021, Az. B 8 SO 19/20 B). Die Revision wurde zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 22. August 2022

■ Rentenversicherungsrecht

Sonderregelungen für Rentenwert Ost 2019 verfassungsgemäß

Das Sächsische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 10. Mai 2022 entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen, die für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet einen besonderen Rentenwert vorsehen, weiter verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind, Az. L 4 R 284/20 KN.

Der Kläger ist Rentner und rügte die Sonderbewertungsvorschriften für das Beitrittsgebiet, die u. a. einen Rentenwert (Ost) vorsehen.

Der aktuelle Rentenwert ist der Bestandteil der Rentenformel, der das Rentenniveau dynamisch in der Nähe des Entgelts der beitragszahlenden aktiven Versicherten hält. Er wird zum 1. Juli jeden Jahres u. a. in Abhängigkeit von der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter angepasst. Für rentenrechtliche Zeiten im Beitrittsgebiet tritt an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (zum 1. Juli 2019 33,05 EUR) der "aktuelle Rentenwert (Ost)", der ab dem 1. Juli 2019 96,5 % des aktuellen Rentenwerts betrug (31,89 EUR).

Das Bundessozialgericht hatte im Jahr 2006 festgestellt, dass die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet nicht verfassungswidrig sind (Urteil vom 14. März 2006, Az. B 4 RA 41/04 R). Es hat dabei berücksichtigt, dass für die Finanzierung der Rentenversicherung die im Beitrittsgebiet niedrigeren Roherträge der Wirtschaftsunternehmen entscheidend

sind. Die gesetzlichen Unterschiede sind auf die besondere Ausnahmesituation nach der Wiedervereinigung und der damit auch im Bereich der Rentenversicherung zu bewältigenden Gesamtaufgaben des Staates zurückzuführen und bis zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gerechtfertigt.

Der 4. Senat des LSG hat im aktuellen Verfahren festgestellt, dass jedenfalls im Jahr 2019 einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet noch nicht hergestellt sind. Nach dem Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 2019 ist die Wirtschaftskraft Ostdeutschlands von 43 % im Jahr 1990 auf 75 % des westdeutschen Niveaus im Jahr 2018 gestiegen. Damit ist nach wie vor ein relevanter Abstand festzustellen, der die Ungleichbehandlung (noch) rechtfertigt. Der Gesetzgeber hat aber auch auf die fortschreitende Annäherung und den Zeitablauf seit der Wiedervereinigung reagiert und die Rentenwerte Ost schrittweise an die Rentenwerte West angeglichen. Zum Juli 2024 wird schließlich der aktuelle Rentenwert für alle Renten an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) treten.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 8. August 2022

VERANSTALTUNGEN

■ Deutscher Juristentag

Der 73. Deutsche Juristentag findet vom 21. – 23. September in Bonn im World Conference Center Bonn (WCCB), Platz der Vereinten Nationen 2, statt. In gewohnt umfangreichem Programm mit Referaten der verschiedenen Abteilungen Zivil/Arbeits- und Sozialrecht/Strafrecht sowie Öffentliches Recht/Wirtschaftsrecht/Justiz und Sonderveranstaltungen für Studierende und Referendare werden neue Entwicklungen der Jurisprudenz erörtert.

Informationen unter www@djt.de oder info@djt.de

■ Vortrag Auskunftspflichten gegenüber Medien

Die Potsdamer Juristische Gesellschaft lädt am 22. September 2022 um 19.30 Uhr in die Bibliothek des VG Potsdam, Friedrich-Ebertstraße 32 in 14469 Potsdam zur Vortragsveranstaltung „Auskunftspflichten der öffentlichen Hand gegenüber Medien“ ein. Referieren wird RA Prof. Dr. Johannes Weberling, Berlin/Frankfurt (Oder).

PERSONALIA

■ Michael Kawa ist neuer Direktor des Amtsgerichts in Weißenfels

Michael Kawa ist 58 Jahre alt und wurde in Alfeld (Leine) in Niedersachsen geboren. Nach den Staatsexamina in Marburg und Hannover arbeitete er zunächst in einem Kreditinstitut und wechselte 1994 in den Landesdienst Sachsen-Anhalt. Hier war er zuerst als Richter auf Probe tätig. 1997 folgte die Ernennung zum Richter am Landgericht Halle (Saale). Nach Abordnungen an das Oberlandesgericht Naumburg (2004-2005) und an das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (2008-2009) war er seit 2010 am Amtsgericht Merseburg und seit November 2021 zusätzlich am Amtsgericht Weißenfels tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juli 2022